

## **Geschäftsordnung für den Rat der Kindertageseinrichtung „Elterninitiative Kita Karotte e. V. in Hennef/Sieg“**

### Präambel

Alle Gremien der Elternmitwirkung, so auch der Rat der Kindertageseinrichtung, sollen die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern. Die Mitglieder sind aufgefordert, nach einvernehmlichen Lösungen zu suchen.

### **§ 1 Zusammensetzung des Rates der Kindertageseinrichtung**

1. Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus zwei Trägervertreter/innen, zwei Mitgliedern des Elternbeirats sowie der Leitung und einer Gruppenleitung.
2. Der Rat der Kindertageseinrichtung tritt in der Regel mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er muss darüber hinaus zusammentreten, wenn der Träger, die Mitglieder des Elternbeirats oder die Leitung bzw. die Gruppenleitung das verlangen.
3. Der Rat der Kindertageseinrichtung kann besondere Gäste zu seinen Beratungen hinzuziehen.

### **§ 2 Wahlverfahren**

1. Der Rat der Kindertageseinrichtung wählt aus seiner Mitte mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden für die Dauer eines Jahres eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Bei der Wahl der/s Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreter/innen soll darauf geachtet werden, dass alle drei im Rat der Kindertageseinrichtung repräsentierten Gruppen (Träger, Eltern, Mitarbeiter/innen) vertreten sind.
2. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung des Rats der Kindertageseinrichtung und vertritt ihn nach außen.
3. Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/in können während ihrer Amtszeit durch Mehrheitsbeschluss abberufen werden oder ihr Amt niederlegen. Die vorzunehmende Ersatzwahl muss rechtzeitig mit der Einladung zur Sitzung angekündigt werden.
4. Der Rat der Kindertageseinrichtung wird von der/m von ihm gewählten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.

### **§ 3 Aufgaben des Rates der Kindertageseinrichtung**

1. Die Aufgaben des Rats der Kindertageseinrichtung bemessen sich an den Regelungen im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (§ 9 (5) Kinderbildungsgesetz – KiBiz). Der Rat der Kindertageseinrichtung berät insbesondere die Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung. Er vereinbart die Kriterien für die Aufnahme von Kindern in der Einrichtung.
2. Abstimmungen und Empfehlungen des Rats der Kindertageseinrichtung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Träger ist gehalten, die Beratungsergebnisse des Rates angemessen zu berücksichtigen.
3. Abstimmungen werden offen vorgenommen, es sei denn, ein Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung.

4. Alle Mitglieder des Gremiums verpflichten sich, gegenüber Außenstehenden über alle Sozialdaten, die über Kinder und Familien bekannt werden, Verschwiegenheit zu wahren. Das Gleiche gilt für alle nicht offenkundige Betriebs-, Personal- und Geschäftsdaten von Träger und Einrichtung.
5. Entscheidung über die reguläre Aufnahme von Familien nach den Kriterien: Geschwisterkind, Lebensalter und Geschlecht des Kindes, Berücksichtigung der Gruppenstruktur, Bereitschaft der Eltern zur Mitarbeit (z.B.). Die Aufnahmegruppe kann eine Gewichtung der Kriterien vornehmen. Sie muss schriftliche Mitteilungen über die Ablehnung bzw. Zusagen von Aufnahmeanträgen den Familien zukommen lassen.
6. Für die Neueinstellung von pädagogischem Personal fallen folgende Arbeiten an:
  - Personalsuche
  - Führung von Bewerbungsgesprächen
  - Entscheidung über die Einstellung von pädagogischem Personal
  - Erteilen von Absagen, Rücksendung der Bewerbungsunterlagen

Der Rat der Einrichtung gibt dem Vorstand eine Einstellungsempfehlung ab. Der Vorstand als gewähltes Gremium trägt die letztendliche Entscheidung

#### **§ 4 Niederschrift**

1. Über die Sitzungen des Rats der Kindertageseinrichtung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder und die von dem Rat der Kindertageseinrichtung verabschiedeten Beschlüsse und Empfehlungen enthält.
2. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden des Rats der Kindertageseinrichtung zu unterzeichnen und abschriftlich allen Mitgliedern des Rats der Kindertageseinrichtung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zuzuleiten.

Diese Geschäftsordnung tritt am 20.06.2016 in Kraft.